OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-651889/10/MK**

Datum: **Linz, 3. Februar 2021**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Kitzberger über die Beschwerde von Herrn G P, S X, X T, vertreten durch RA Mag. H G, Dr. G-Straße X, X K, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 13.10.2020, GZ: BHGMVerk-2020-425861/10-LAI, betreffend die Entziehung der Lenkberechtigung nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmunden (in der Folge: belangte Behörde) vom 13.10.2020, GZ: BHGMVerk-2020-425861/10-LAI, wurde Herrn G P, S X, X T (in der Folge: Bf), unter Aberkennung der aufschiebenden Wirkung einer allfälligen Beschwerde die Lenkberechtigung für die Klassen AM, A und B für die Dauer von 6 Monaten, gerechnet ab 12.09.2020 bis einschließlich 12.03.2021, entzogen und unter einem angeordnet, dass sich der Bf vor Wiedererteilung der Lenkberechtigung einer Nachschulung für alkoholauffällige Lenker zu unterziehen und eine verkehrspsychologische Stellungnahme sowie ein amtsärztliches Gutachten beizubringen habe.

Diesem Bescheid lag folgender Sachverhalt zu Grunde:

„Nach der Anzeige der Polizeiinspektion A vom 13.9.2020 haben Sie am 12.9.2020 vor 23.22 Uhr den PKW mit dem amtlichen Kennzeichen XX-XXXXX im Gemeindegebiet von A auf Höhe X X in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand (0,82 mg/l Atemluftalkoholgehalt zum Zeitpunkt der Messung um 23.43 Uhr) in Betrieb genommen.

Innerhalb offener Frist erhoben Sie Vorstellung gegen den Entzugsbescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 15.9.2020, Zahl: BHGMVerk-425861/2-LAI, und begründeten diese im Wesentlichen damit, dass es sich beim Tatort nicht um eine Straße mit öffentlichem Verkehr sondern um ein abgeschranktes Firmengelände handelt und die Straßenverkehrsordnung dort nicht gilt.

Auf Grund Ihrer Vorstellung wurde von der PI A eine Stellungahme samt Lichtbilder vom Tatort eingeholt. Der Meldungsleger Insp. T führte folgendes aus ‚Zur gegenständlichen Aufforderung um Stellungnahme wird vollinhaltlich auf die Anzeige verwiesen.
Es wird ausdrücklich angeführt, dass das die Zufahrt zum Firmengelände zum Tatzeitpunkt eindeutig nicht durch einen Schranken geschlossen war. An der linken und er rechten Seite der Zufahrt befindet sich je eine Schranke. Wenn diese beiden Schranken quer zur Zufahrt stehen, besteht zwischen den beiden Enden der Schranken noch immer eine Zufahrtslichte von ca. 18,3 Metern. Zwischen den beiden Schranken war eine Holzpalette mit einem Metallständer und dem Hinweisschild ‚Halten und Parken im Firmengelände verboten'. Diese Tafel war jedoch zur Tatzeit mit der beschrifteten Seite in Richtung Parkplatz gedreht und somit bei der Zufahrt nicht erkennbar.

Bei weiteren Erhebungen wurde festgestellt, dass zwischen der Holzpalette und dem ersten Schranken noch immer eine Zufahrtsweite von ca. 10 Metern besteht. (nachgemessen am 02.10.2020)

Ein vollständiges Schließen der Zufahrt war somit mit dem zur Tatzeit vorhandenen Mitteln nicht möglich.
Es waren auch keine sonstigen Absperrvorrichtungen (Ketten, Absperrbänder udgl.) sowie keine entsprechende Beschilderung (Fahrverbot, Einfahrt verboten udgl.) vorhanden.

Ein Zufahren auf den Parkplatz mit dem Dienst - KFZ (Streife A 1 (Insp P T und Insp H K) war zur Tatzeit uneingeschränkt möglich. Weiter fuhr zur Tatzeit eine weitere Streife, (V X - Abt.Insp H K und Insp A L) welche die Kontrolle bei der Vorbeifahrt wahrnahm, zum Tatort zu. Auch dieser Streife war eine Zufahrt zum Parkplatz uneingeschränkt möglich‘. Der Anzeige wurden mehrere Lichtbilder beigefügt welche die Angaben des Polizisten bestätigen.

Mit Schriftsatz vom 5.10.2020 wurde Ihnen das Ergebnis des Ermittlungsverfahrens zur Kenntnis gebracht. In Ihrer abschließenden Stellungnahme verweisen Sie auf die bereits von Ihnen gemachten Angaben und ersuchten um Aufhebung des Entzugsbescheides.

Gemäß § 1 Abs. 1 StVO gilt diese für Straßen mit öffentlichem Verkehr. Als solche gelten Straßen, die von jedermann unter den gleichen Bedingungen benützt werden können.

Für die Wertung einer Straße als solche mit öffentlichem Verkehr kommt es nicht auf die Eigentumsverhältnisse am Straßengrund an, sondern ausschließlich auf die Benützung und Bestimmung für den allgemeinen Gebrauch. Wobei unter Benützung irgendeine Benützung im Rahmen des Fußgänger- und Fahrzeugverkehrs zu verstehen ist.

Aus dem alleinigen Umstand, dass eine Straße nur von einer bestimmten Gruppe von Verkehrsteilnehmern bzw. einem bestimmten Personenkreis befahren werden darf, z.B. nur Firmenangehörige, kann nicht geschlossen werden, dass es sich um eine Straße ohne öffentlichem Verkehr handelt. Auch Straßen, die nur bestimmten Zwecken zugänglich sind (z.B. ein Firmenparkplatz), sind Straßen mit öffentlichem Verkehr.

Ein abgeschranktes Firmengelände gilt im Allgemeinen nicht als Straße mit öffentlichem Verkehr. Im gegenständlichen Fall war das Firmengelände jedoch weder abgeschrankt, noch hätten die Schränken ein Befahren des Firmengeländes verhindern können. Die Behörde geht daher davon aus, dass es sich beim Tatort um eine Straße mit öffentlichem Verkehr handelt und die Straßenverkehrsordnung somit ihre Anwendung findet.

Die im Spruch festgesetzte Entzugsdauer war in Anbetracht des zugrunde liegenden Sachverhaltes insbesondere deshalb vorzuschreiben, weil Sie ein Kraftfahrzeug in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand auf Straßen mit öffentlichem Verkehr in Betrieb genommen haben.

Auf Grund dieses Sachverhaltes gelangt die Behörde zur Auffassung, dass Sie nicht mehr verkehrszuverlässig sind. Es ist Ihnen daher aus Gründen der Verkehrssicherheit die Lenkberechtigung für die im Spruch angeführte Zeit zu entziehen.“

[Hervorhebungen nicht übernommen]

I.2. Mit Schriftsatz vom 03.11.2020 erhob der Bf Bescheidbeschwerde und beantragte die Durchführung einer mündlichen Verhandlung, die Aufhebung des Ausschlusses der aufschiebenden Wirkung sowie die Behebung des angefochtenen Bescheides.

Begründend wurde ausgeführt, dass eine Straße eine solche mit öffentlichem Verkehr darstelle, wenn sie nach dem äußeren Anschein zur allgemeinen Benützung freistehe. Ein Widmungsakt sei nicht erforderlich und es komme auch nicht auf die Eigentumsverhältnisse am Straßengrund an. Ein abgeschranktes Werksgelände würde im Allgemeinen nicht als Straße mit öffentlichem Verkehr anzusehen sein. Ebenso sei nach der höchstgerichtlichen Judikatur davon auszugehen, dass ein im Eigentum eines Privaten stehender Parkplatz eine Straße mit öffentlichem Verkehr darstelle, wenn die nicht durch eine entsprechende Kennzeichnung oder Abschrankung für jedermann erkennbar sei, dass das Gegenteil zutreffe.

Bei der verfahrensgegenständlichen Parkfläche handle es sich um ein Privatgrundstück. Die Benützung dieser Fläche durch die Allgemeinheit sei sichtbar untersagt, es sei die Zufahrt zum Parkplatz auch durch zwei Schranken abgegrenzt und auch in der Mitte, also zwischen den Schranken, und am rechten Rand der Zufahrt jeweils eine Tafel mit der Aufschrift „Halten und Parken im Firmengelände verboten ..." aufgestellt. Zudem befinde sich am linken Schranken eine Parkverbotstafel. Die belangte Behörde behaupte, die Tafel zwischen den Schranken sei zur Tatzeit in Richtung Parkplatz gedreht und somit nicht lesbar gewesen, was jedoch angesichts der undeutlichen und unscharfen nächtlichen Lichtbilder nicht verifiziert werden könne. Im Zweifel sei daher zugunsten des Bf von den vor Ort üblichen Gegebenheiten auszugehen. Abgesehen davon wäre auch ohne diese Tafel durch die übrige Beschilderung sowie durch die Abschrankung der Qualifizierung zum ausschließlichen Privatverkehr Genüge getan. Dass aufgrund des zwischen den Schranken der verbleibenden Freiraums noch eine Zufahrtsmöglichkeit bestehen bleibe, würde nicht schaden, da es nicht angehen könne, dass der Eigentümer eines Privatgrundstückes sein Grundstück gänzlich absperren müsse, um eine Qualifikation als öffentliche Verkehrsfläche zu entgehen. Diesfalls müsste sich der Eigentümer selbst einer erheblichen Zufahrtsbehinderung aussetzen, was nicht im Sinne des Gesetzgebers sein könne. Die deutliche Sichtbarmachung der Untersagung der Benutzung müsse ausreichen. Das alleinige Abstellen auf ein „zufahren können" bringe zudem uferlose Weiterungen, da auch eine Absperrung – rechtswidrig – verschoben oder beseitigt, oder ein Garagentor aufgebrochen werden könne. In Anbetracht dieser Möglichkeiten müsse die sichtbare Abschrankung und Beschilderung als solche genügen, um das Vorliegen öffentlichen Verkehrs zu verneinen.

Zusammengefasst liege daher kein Verstoß gegen die Straßenverkehrsordnung und auch keine Verkehrsunzuverlässigkeit vor, sodass weder der Führerscheinentzug noch die mit dem gegenständlich bekämpften Bescheid angeordneten weiteren Maßnahmen rechtmäßig wären. Der bekämpfte Bescheid sei aufzuheben.

Bei der Anordnung des Ausschlusses der aufschiebenden Wirkung einer allfälligen Beschwerde sei die belangte Behörde von Gefahr im Verzug ausgegangen, der angenommen werden müsse, der Bf würde beim Lenken von Kraftfahrzeugen andere Personen in ihrer Sicherheit gefährden. Dies trifft jedoch nicht zu. Der Bf sei bislang als Alkolenker nie in Erscheinung getreten. Auch müssten die Begleitumstände berücksichtigt würden, wonach der Bf sein Fahrzeug lediglich habe umstellen wollen, um anderen Besuchern ein ausparken zu ermöglichen. Ein Verlassen des Parkplatzes sei zu keiner Zeit beabsichtigt gewesen. Der Bf sei mit anderen Alkolenkern nicht zu vergleichen, da er ausschließlich aufgrund eines Irrtums über die Anwendbarkeit der StVO auf einer privaten Parkfläche sein Kraftfahrzeug in Betrieb genommen habe. In Anbetracht dieser Umstände würde die sofortige Führerscheinabnahme einen unverhältnismäßigen Nachteil bewirken, da der Bf den Führerschein zu beruflichen Zwecken, insbesondere für seinen Arbeitsweg, benötige.

Es wurde die Durchführung eines Ortsaugenscheins sowie die zeugenschaftliche Einvernahme von zwei Augenzeugen (einer davon auch in seiner Eigenschaft als Miteigentümer der verfahrensgegenständlichen Grundfläche) beantragt. Dem Beschwerdeschriftsatz war eine Fotodokumentation der Örtlichkeit angeschlossen.

I.3. Am 26.01.2021 wurde eine mündliche Verhandlung samt Augenschein durchgeführt. Die beiden vom Bf beantragten Zeugen wurden einvernommen und gaben im Wesentlichen übereinstimmend Folgendes an:

Am 12.09.2020 habe auf dem privaten Firmengelände, zu welchem auch die verfahrensgegenständliche Parkfläche gehört, eine private Ausstandsfeier sattgefunden. Diese habe zwischen 16:00 und 17:00 Uhr begonnen und bis gegen Mitternacht gedauert. In dem von der Straße aus gesehen hinteren Bereich des Firmengeländes habe sich eine Baustelle befunden (Errichtung einer Montagehalle), auf der am nächsten Tag wieder hätte gearbeitet werden sollen. Gegen Ende der Feier, in etwa zwischen 23:15 und 23:30 Uhr, habe der Bf sein Fahrzeug umgeparkt (Fahrtstrecke zwischen 10 und 15 m) um Zufahrten bzw. Arbeiten im Zuge der Baustelle durch das abgestellte Fahrzeug nicht zu behindern. Dieser Vorgang sei von den einschreitenden Polizeibeamten beobachtet und in weiterer Folge die Amtshandlung durchgeführt worden. Sämtliche Besucher der Feier, auch der Bf, hatten eine nach Hause Fahrt mit dem eigenen Kfz nicht beabsichtigt. Es wären sämtliche Teilnehmer entweder abgeholt worden oder mit dem Taxi nach Hause gefahren.

Der im Zuge des Ortsaugenscheins festgestellte und mit Lichtbildern dokumentierte Zustand betreffend die Abschreckung des Firmenareals sei derselbe wie zum Zeitpunkt der inkriminierten Alkoholfahrt (parallel zum Straßenverlauf situierter Schranken mit einem Halteverbotsschild im linksseitigen Bereich; im rechten Bereich der Zufahrt ein auf einer Palette situiertes Hinweisschild mit der

Aufschrift: „Halten und Parken im Firmengelände verboten - widerrechtlich abgestellte Fahrzeuge werden kostenpflichtig abgeschleppt!"; Absperrband von diesem Schild bis zum rechtzeitigen Ende des Firmenareals; dazwischen ein offener Zufahrtsbereich im Ausmaß mehrerer Fahrzeugbreiten).

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Der entscheidungsrelevante Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem vorgelegten Verwaltungsakt und dem durchgeführten Ermittlungsverfahren, insbesondere dem Ortsaugenschein vom 26.01.2021.

Der Bf bestreitet die Inbetriebnahme seines Kraftfahrzeuges, um es so abzustellen, dass es die für den nächsten Tag geplanten Bauarbeiten auf dem Firmenareal nicht behindert, ebensowenig wie den festgestellten Grad der Alkoholisierung.

Bei dem verfahrensgegenständlichen privaten Firmengelände handelt es sich um eine Straße mit öffentlichem Verkehr. Der Hinweis auf ein Halte- und Parkverbot im Firmengelände nimmt der Verkehrsfläche diese Eigenschaft ebensowenig wie eine teilweise Abschrankung bzw. Absperrung.

II.2. Der Hergang bzw. die näheren Umstände im Zusammenhang mit der vorgeworfenen Alkoholfahrt wurden von den einvernommenen Zeugen übereinstimmend und lebensnah geschildert. Ebenso ergibt sich aus den Zeugenaussagen der Umstand, dass der im Zuge des Ortsaugenscheins festgestellte Zustand als Regelzustand bezeichnet werden kann und auch zum Zeitpunkt der entzugsrelevanten Inbetriebnahme bestanden hat.

Die dabei bestehende freie Zufahrtsmöglichkeit auf das Firmengelände im Ausmaß von mehreren Fahrzeugbreiten wird sowohl auf den von den einschreitenden Beamten, als auch auf den vom Bf bzw. auf den im Zuge des Ortsaugenscheins angefertigten Lichtbildern eindeutig dargestellt.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Für die Beurteilung der hier relevanten Rechtsfragen sind insbesondere nachstehende Bestimmungen zu berücksichtigen:

III.1.1. Die maßgeblichen Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO) lauten (auszugsweise):

„**§ 1. Geltungsbereich**
(1) Dieses Bundesgesetz gilt für Straßen mit öffentlichem Verkehr. Als solche gelten Straßen, die von jedermann unter den gleichen Bedingungen benützt werden können.
(2) [...]"

III.1.2. Die maßgeblichen Bestimmungen des Führerscheingesetzes (FSG) lauten (auszugsweise):

„**Entziehung, Einschränkung und Erlöschen der Lenkberechtigung**
Allgemeines
§ 24.
(1) Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung (§ 3 Abs. 1 Z 2 bis 4) nicht mehr gegeben sind, ist von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit
1. die Lenkberechtigung zu entziehen oder
[...].
(3) Bei der Entziehung oder Einschränkung der Lenkberechtigung kann die Behörde begleitende Maßnahmen (Nachschulung und dgl.) oder die Beibringung eines amtsärztlichen Gutachtens über die gesundheitliche Eignung anordnen. Die Behörde hat unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 3a eine Nachschulung anzuordnen:
[...]
3. wegen einer Übertretung gemäß § 99 Abs. 1 [Anm.: Alkoholgehalt des Blutes 1,6 g/l (1,6 Promille) oder mehr oder Alkoholgehalt der Atemluft 0,8 mg/l oder mehr] oder 1a StVO 1960.
[...] Bei einer Übertretung gemäß § 99 Abs. 1 StVO 1960 ist unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 3a zusätzlich die Beibringung eines von einem Amtsarzt erstellten Gutachtens über die gesundheitliche Eignung gemäß § 8 sowie die Beibringung einer verkehrspsychologischen Stellungnahme anzuordnen. [...]

Sonderfälle der Entziehung
§ 26.
[...]
(2) Wird beim Lenken oder Inbetriebnehmen eines Kraftfahrzeuges
1. erstmalig ein Delikt gemäß § 99 Abs. 1 StVO 1960 begangen, so ist die Lenkberechtigung auf die Dauer von mindestens sechs Monaten zu entziehen,
[...]"

III.1.3. Verfahren vor dem Verwaltungsgericht:

Nach § 27 VwGVG hat das Verwaltungsgericht, soweit es nicht Rechtswidrigkeit wegen Unzuständigkeit der Behörde gegeben findet, den angefochtenen Bescheid […] auf Grund der Beschwerde (§ 9 Abs. 1 Z 3) […] zu überprüfen.

Nach § 28 Abs. 1 VwGVG hat das Verwaltungsgericht die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist.
Nach § 13 Abs. 2 VwGVG kann die Behörde die aufschiebende Wirkung mit Bescheid ausschließen, wenn nach Abwägung der berührten öffentlichen Interessen und Interessen anderer Parteien der vorzeitige Vollzug des angefochtenen Bescheides oder die Ausübung der durch den angefochtenen Bescheid eingeräumten Berichtigung wegen Gefahr im Verzug dringend geboten ist ein solcher Ausspruch ist tunlichst schon in den über die Hauptsache ergehenden Bescheid aufzunehmen.

III.2. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat **erwogen**:

Das materielle Beschwerdevorbringen im Zusammenhang mit dem Entzugstatbestand der Inbetriebnahme eines Kraftfahrzeuges auf einer Straße mit öffentlichem Verkehr bzw. dem Nichtvorliegen eben dieses Tatbestandselements stützt sich im Wesentlichen auf die Ersichtlichmachung eines Halte- und Parkverbotes auf dem privaten Firmengelände unter Androhung der Entfernung widerrechtlich abgestellter Fahrzeuge.

Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes kann ein derartiger Hinweis aber nichts daran ändern, dass eine so gekennzeichnete Fläche zumindest (von jedermann unter den gleichen Bedingungen) befahren werden darf. Diese Verkehrsfläche verliert die Eigenschaft einer Straße mit öffentlichem Verkehr nicht (VwGH 27.03.2015, Ra 2014/02/0138).

Durch einen solchermaßen teilweisen, weil sich im Ergebnis ausschließlich auf den ruhenden Verkehr beziehenden (Verbots-)Hinweis wird dieser Verkehrsfläche der Charakter einer Straße mit öffentlichem Verkehr nicht genommen, sondern vielmehr die – gegenüber der öffentlichen Straße weder abgeschrankte noch sonst baulich abgegrenzte – Verkehrsfläche für einen sachlich allgemein umschriebenen Personenkreis geöffnet (VwGH 13.04.2017, Ro 2017/02/0015). Bei der konkret vorhandenen Beschilderung handelt es sich ebensowenig um eine Kennzeichnung als Privatstraße wie um einen Hinweis auf die Beschränkung des öffentlichen Verkehrs auf dieser. Eine allgemein wirksame Abschrankung – gegebenenfalls außerhalb der Betriebszeiten, da während dieser ein faktisches Aussperren potentieller Kunden wohl als kontraproduktiv zu bezeichnen wäre, dieser Betriebszustand aber, solange er aufrecht erhalten wird, die Intention der

allgemeinen Benützbarkeit dieser Fläche geradezu untermauert – ist nicht vorhanden. Die örtlichen Verhältnisse waren dem Bf auch im Detail bekannt.

Die Argumentation des Bf im Zusammenhang mit der Möglichkeit einer (widerrechtlichen bzw. gewaltsamen) Beseitigung von Absperrungseinrichtungen kann in diesem Zusammenhang nicht nachvollzogen werden, da diese nichts an der faktischen Wirksamkeit solcher Maßnahmen ändert und die Beherrschung derartige Eventualitäten darüber hinaus in der Risikosphäre des Bf gelegen ist.

Zu der vom Bf beantragten Aufhebung des Ausschlusses der aufschiebenden Wirkung einer gegen den bekämpften Bescheid einlangenden Beschwerde ist festzuhalten, dass – auch unter Berücksichtigung der hier konkret vorliegenden Begleitumstände – eine Verletzung des öffentlichen Interesses der Verkehrssicherheit vorliegt, die eine diesbezüglich niedrige Hemmschwelle dokumentiert. Dass mit dem Entzug der Lenkberechtigung Erschwernisse im Alltag verbunden sind, liegt angesichts des hohen Prozentsatzes des Besitzes einer Lenkberechtigung innerhalb der Bevölkerung, im Rahmen der allgemein vorhersehbaren Umstände. Besondere Umstände konnten seitens des Bf nicht vorgebracht werden. Darüber hinaus liegt die Beurteilung der Gefährlichkeit einer Inbetriebnahme eines Kraftfahrzeuges in einem alkoholbeeinträchtigen Zustand generell nicht in der Sphäre des betreffenden Lenkers. Die von der belangten Behörde vorgenommene Interessensabwägung im Rahmen des § 13 Abs. 2 VwGVG ist daher gerade vor diesem Hintergrund und in Anbetracht der Bedeutung des verletzten öffentlichen Interesses nachvollziehbar.

Entsprechend der Bestimmung des § 24 Abs. 3 FSG ist die von der belangten Behörde bei einer Übertretung gemäß § 99 Abs. 1 StVO vorgenommene Anordnung der im bekämpften Bescheid angeführten Maßnahmen verpflichtend. Ein Ermessensspielraum der Behörde liegt nicht vor. Dies trifft auch im Zusammenhang mit der angeordneten Entzugsdauer zu.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die Entscheidung von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Dies gilt im Besonderen auch für Begleitumstände einer hier einschlägigen Übertretung, die in der allgemeinen Beurteilung im Grenzbereich eines Härtefalles liegen. Gerade in diesem Zusammenhang aber ist die Judikatur einheitlich.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Kitzberger